bündel, acta, Briefe, Lagerbücher und Protocolla der Universitaet und derselben Gerichte, von denselben oder seinen Erben alsobald zurückgestellt, und nicht hinterhalten werden.

§phus XLIX.

Von der Universitaet Bibliothek.

Da eine wohl eingerichtete und geordnete offene Bibliothek einer hohen Schule vornehmlich nöthig, so soll auf die Vermehrung der schon bestehenden gemeinen Universitaets Büchersammlung auf Bestimmung des academischen Senats nach hinlänglichen Kräften des academischen fisci das immerwährende sorgfältigste Augenmerk selbe von Jahr zu Jahr zu mehren und in einen vollkommenern Stand zu bringen genommen werden, wobei auch dahin zu sehen, damit nicht in einem Fach der Wissenschaften das billigmäßige Verhältnis gegen die übrigen facultaeten verlezt werde.

§phus L.

Und so wollen Wir zu mehrerer Vermehrung derselben, daß von allen Werken, die in Unseren Churfürstlichen Staaten gedruckt werden, von den Verlegern dahin ein exemplar unentgeltlich abgeliefert werden solle.

§phus LI.

Von den über die Bücher gefertigten Cathalogen sollen immerhin zwei Exemplaria, wovon das eine in der Bibliothek, das andere in dem Universitaetischen Archiv aufbewahret werden soll, vorfindlich sein.

§phus

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
UNIVERSITÄTSARCHIV
UNIVERSITÄT HEIDELBERG ZUKUNFT SEIT 1386
gefördert durch Baden-Württemberg
https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/uah_ra240/0043
© Universitätsarchiv Heidelberg